

RS Vwgh 1988/3/23 88/02/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52;

Rechtssatz

Mit dem Hinweis auf im Verwaltungsverfahren nicht vorgelegte Gegengutachten (wissenschaftliche Äußerungen) kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Unschlüssigkeit eines von der Behörde als schlüssig anzusehendes Gutachtens nicht dargetan werden.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigengutachten Gutachten Beweismittel der Behörde widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020001.X02

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at